Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Artikel: Abgenöthigte Erläuterung über den, von B. Finsler im 199. Stück des H. Republ. eingerückten Nachtrag zu B. Architekt Vogels Deduktion

Autor: Vogel, D.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542728

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die gleiche Commißion erstattet über einige Fehler in der deutschen Abfassung der Art. 204 und 205 des peinlichen Gesetzbuchs, einen Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Die Polizeycommißion erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! B. Crousaz, ein in der Gemeind Milden, Cant. Leman, angesessener Arzt, nachdem er durch Aufstellung einer Reihe chemischer Erfahrungssätze Ihnen B. Gesetzgeber demonstrirt, daß es möglich sey, künstliche Mineralwasser zu verfertigen, stellt vor: er habe allbereits seit 1788 eine Fabrikation solcher Wasser unternommen: sein dahariges Etablissement sey von dem vormaligen Rath zu Milden begünstiget worden, und habe besonders in den Jahren 1791 und 1792 zur Genesung vieler Kranken beygetragen.

(Die Forts. folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Abgenöthigte Erläuterung über den, von B. Finsler im 199. Stück des N. Republ. eingerückten Nachtrag zu B. Architekt Vogels Deduktion.

Eine Erklärung des ehmaligen Finanzministers der helvet. Republik, B. Finslers, welche als Nachtrag zu meiner, im N. 193, 194 und 195 des N. Republ. publizierten Deduktion, gegen ein Verfahren und Urtheil des luzernerschen Cantonsgerichts, im 199. Stück dieses Tagblatts eingerückt ist, hat die öffentliche Meinung über die Gerechtigkeit meiner Sache in meinem Rechtshandel mit der luzernerschen Verwaltungskammer, irre gemacht, und nöthigt mich daher, diese Meinung durch die unbefangene offene Darstellung einiger Umstände zu berichtigen.

Die Erklärung des B. Finslers, „daß damals, wo ich der luzernerschen Verwaltungskammer ein unbefugtes und ordnungswidriges Verfahren in Betreff des ihr anvertrauten Staatsschatzes ihres Cantons, vorgeworffen, noch keine Verwaltungskammer der Republik ihre Jahrrechnung abgelegt hatte," ist zwar begründet, hat aber, wie der Verfolg zeigen wird, und wie B. Finsler selbst sehr gut wußte, nicht die geringste Beziehung auf die obstehende Beschuldigung und meinen daraus erfolgten Rechtshandel mit der Verwaltungskammer. Hier die Thatsache:

Als ich, in Folge meines Auftrags von der Regierung, die Unordnungen entdeckte, die bey den Staatsbauten in Luzern vorgegangen, (S. im Republ. die Sitzungen v. 9. u. 16. Febr. 1799), war B. Finsler der erste Staatsbeamte, den ich mit diesem Fall und den Beweisen bekannt machte: Er äusserte seinen Unwillen darüber und bemerkte bey dieser Gelegenheit „Unordnungen und Willkühr in den Geschäften der öffentlichen Oekonomie, sind hier so sehr zur Sitte geworden, daß auch die dermalige Verwaltungskammer sich berechtigt glaubt, in diesem Gleise fortzufahren, denn noch bis jezt hat dieselbe, mehr als Gl. 30,000, die mit noch Gl. 200,000, die nach Aran geführt wurden, aus dem ehmaligen Schatz gerettet worden sind, zurück und in Händen behalten, ohne der Regierung seither die geringste Anzeige zu machen, wozu sie diesen Fond verwendet oder nöthig hätte." Der Minister glaubte, daß die Kammer denselben einstweilen zur Unterstützung der Mitglieder der alten Regierung bey Bezahlung ihrer Contribution an die fränkischen Commissarien angewendet habe.

Ich beantwortete diese Confidenz des Ministers, wobey derselbe seine Mißbilligung des Benehmens der Verwaltungskammer in Betreff des Staatsschatzes laut äusserte, durch die Bemerkung: „Daß das wahre Mittel, dergleichen, durch die Neuheit und Nachsicht der Regierung begünstigten Unordnungen in der Verwaltung, wirksam zu begegnen, das sey, gerade den dießfälligen Unfug der luzernerschen Verwaltungskammer auf irgend eine Weise öffentlich zur Sprache zu bringen, und daß ich selbst auf Mittel denken werde, wie dieses mit Erfolg geschehen könne." Der Minister gab mir darin Beyfall, und so wurde mein Eifer für das öffentliche Interesse, und diese mir ungefordert von dem Minister mitgetheilte Nachricht, die Veranlassung und Ursache meiner Aeusserung darüber in Gegenwart zweyer luzernerscher Bürger, worauf die Verwaltungskammer ihre Klage und die luzernerschen Gerichte ihr Urtheil in dieser Sache gegründet haben. (S. N. Republ. N. 193.)

Diese Aeusserung hatte also, so wie mein dießfälliger Brief an die Verw. Kammer unterm 15. Febr. 1799, (S. Ebend. N. 195 Beyl. 1), offenbar auch nicht die geringste Beziehung auf Gegenstände der Jahrrechnung der Kammer, sondern einzig auf ihr Verfahren in Be-

treff des Staatsschatzes, d. i. eines Staatsfonds, der keineswegs unter die Rubriken ihrer Jahrrechnung oder Einnahme gehörte, sondern ein schon abgesöndertes und der Kammer nur, bis zur Uebersendung an den Staatsschatz, anvertrautes Eigenthum der Republik war, wovon die Kammer auch nicht einen Heller zu entäussern oder, selbst für die Bedürfnisse ihres Cantons, zu verwenden befugt war, ohne vorher die Regierung dafür befragt zu haben und durch eine förmliche Einwilligung derselben, dazu berechtigt zu seyn.

Daß aber auch B. Finsler die Sache damals selbst aus diesem Gesichtspunkt, und diesen eigenmächtigen Rückhalt eines Theils des Staatsschatzes durch die Verwaltungskammer, für Pflicht- und Ordnungswidrig, und keineswegs als einen Gegenstand angesehen habe, worüber die Kammer erst mit ihrer Jahrrechnung Auskunft zu geben schuldig sey, erhellet aus seinen dießfälligen Aeusserungen bey meiner obgedachten Unterredung mit ihm, noch mehr, und urkundlich aber daraus, daß er selbst den Entwurf zu meinem obgedachten Brief an die Verwaltungskammer, d. d. 15. Febr. 1799 (das Corpus delicti dieses Prozesses), vor der Versendung eingesehen und eigenhändig die Ausdrücke angegeben hat. *)

Aus allem diesem ist nun wohl unwidersprechlich klar, theils, daß mein Tadel des Benehmens der luzernerschen Verwaltungskammer mit Vorwissen und aus Anreitzung des B. Finslers geschehen, und auf sein Zeugniß und Aussage gegründet war; theils, daß sein, derselben, im 199. St. des Republ. ertheiltes Zeugniß, die Beschuldigung, „daß dieselbe in Betreff „des Staatsschatzes ordnungswidrig „und unbefugt gehandelt habe", keineswegs entkräfte, noch auch die geringste Beziehung auf ihren dießfälligen Prozeß gegen mich habe, sondern einzig als ein Fechterstreich des B. Finslers anzusehen sey, wodurch derselbe die Meinung des Publikums in dieser Sache zu Gunsten der Kammer zu täuschen gesucht hat.

Das unwürdige Benehmen des B. Finslers und das beleidigende Vergehen, dessen er sich durch seine arglistig zweydeutige Darstellung in einem öffentlichen Blatte gegen mich schuldig gemacht hat, berechtigt mich allerdings, ihm dieses Verfahren ebenfalls öffentlich vorzuwerffen, überzeugt, daß jeder meiner Landesleute, der den Sinn und die Achtung für Biederkeit noch nicht verloren hat, B. Finslers Verfahren empörend, und daher auch diese öffentliche Rüge desselben, verdient, gerecht und nothwendig finden wird.

D. Vogel.

*) Dieser Entwurf, mit den eigenhändigen Verbesserungszusätzen B. Finslers, liegt zum Glück noch in meinen Händen, und ich füge denselben hier bey.

Beylage.

Erster Entwurf meines Briefs an die luzernersche Verwaltungskammer d. d. 15 Febr. 1799. (S. den Brief selbst Republ. N. 195 Beyl. 1.)

Die Aussage, BB. Administratoren, worüber Sie eine Erklärung von mir verlangen, ist Ihnen nicht ganz richtig und vollständig hinterbracht worden. Ich habe nicht nur gesagt, daß die Kammer aus dem ehmaligen obrigkeitli. Schatz bisher fl. 30,000 ohne Anzeige für ihre Verwendung hinterhalten habe, sondern auch, daß sie dieses Geld vermuthlich einstweilen zur Bezahlung der, der alten Regierung durch die fränkischen Commissarien aufgelegten Contribution, die doch gewiß keine Staatsschuld ist, verwendet habe. Die Hauptsache selbst weiß ich von einem unsrer Minister, der hierüber unterrichtet seyn kann, und der, wenn Sie es verlangen, vermuthlich kein Bedenken haben wird, Ihnen seine Beweise sowohl für diese, als für einige andre Verwaltungsincongruitäten, die unter der ehevorigen Regierung statt hatten, mitzutheilen.

Diesem ist nun von B. Finslers eigener Handschrift als Verbesserung beygefügt:

„Sondern daß aus diesem Schatz über Gl. 30000 „in den Händen der Verwaltungskammer zurückgeblie„ben und von derselben ausgegeben worden sind, ohne „daß dem Staat bisher bekannt worden, ob sie zu „Staats- oder Communalausgaben, oder wozu sonst „verwendet worden seyen. Dieses habe ich von einem „Minister vernommen, der ohne Zweifel wohl unter„richtet seyn wird, und diese Aeusserung vermuthlich „auch zu beweisen im Stande ist."